

## Die Schulversäumnisordnung von 1856

Die bisher eher locker gehandhabte Teilnahme am Schulunterricht wurde seit der Übernahme der Regierung durch die Preussen zur absoluten Pflicht. Dieses wurde durch Verordnungen geregelt. Sie erschienen alle paar Jahre neu, gleichen sich und wurden laufend verschärft. Wir wollen uns einmal mit der „Schulversäumnisordnung“ von 1856 beschäftigen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es bereits 1850 im § 8 hieß: „Wenn Eltern in den Sommermonaten auswärts auf Arbeit gehen, haben dieselben, bevor ihnen von der landrätlichen Behörde ein Reisepaß erteilt werden kann, den Nachweis zu führen, dass sie für die Zeit ihrer Abwesenheit ein Unterkommen ihrer Kinder gesichert haben“.

1856 erreichte folgende Verordnung unsere Dörfer (original Schreibweise):  
„Regulativ zur Behandlung der Schulversäumnisse in dem Verwaltungsbezirke des Bisch. Geistl. Kommissariats zu Heiligenstadt“

### §1

Der Anfang u. Schluss des Schulunterrichtes u. Ferienzeiten wird vom Pfarrer seinerseits in der Kirche öffentlich bekannt gemacht, u. werden sachgemäße Worte über die Wichtigkeit des Unterrichtes wie über die anfallenden Pflichten der Eltern damit verbunden. Auf Wunsch des Schullehrers oder des Ortsvorstandes wird eine derartige Ermahnung nach dem Ermessen des Pfarrers im Laufe des Schuljahres wiederholt.

### §2

Bei Beginn des Schuljahres macht der Ortsvorstand die Schulversäumnisordnung bekannt, unter der Verwarnung daß die angedrohten Strafen ohne weiteres und ohne Rücksicht vollzogen werden, Erscheint es nötig, so wird diese Bekanntmachung auf Wunsch des Pfarrers vom Ortsvorstand wiederholt.

### §3

Jedes Versäumnis, welchen Grund sie haben mag, muß dem Pfarrer, oder, wenn dieser einen des Vertrauens würdigen, der Gemeinde bezeichneten Schullehrer beauftragt hat, diesem angemeldet werden, u. wenn Krankheit des Kindes die Ursache der Versäumnisse ist, die Bescheinigung zu der Letzteren erbeten werden.

### §4

Jedes ohne Erlaubnis vorgefallenes Versäumnis, so wie die unterlassene Anzeige von Krankheit eines Kindes ist strafbar.

### §5

Auf Anzeige des Lehrers bei der Ortsbehörde hat diese den Gemeindediener anzuweisen, besonders, im Anfange des Schuljahres, täglich beim Beginn der Schulstunden in der Schule zu erscheinen, die ohne Erlaubnis resp. ohne Anzeige von Erkrankung aus der Schule entbliebenen Kinder, wenn möglich in dieselbe zu führen, u. zu ermitteln, resp. Auskunft zu erteilen, warum dieselben nicht zur Schule gekommen sind.

## §6

Nach dem Schlusse des Unterricht in jeder Woche reicht der Schullehrer dem Pfarrer ein Verzeichnis der Kinder ein die ohne Erlaubnis resp. ohne Anzeige einer Krankheit die Schule versäumt haben mit Angabe der Tage u. wie oft. Der Pfarrer, läßt wann und wie er das verdrießlich erachtet, an die Eltern eine Ermahnung eintreten, und übergibt das Verzeichnis, von ihm unterschrieben dem Ortsschulzen. Dieser läßt die Straffälligen sofort u. jedenfalls vor Ablauf der folgenden Woche, zur Zahlung des geringsten Strafbetrages von 1Taler für jeden Fall zur Ortsarmenkasse an deren Rendanten das Verzeichnis übergeben wird, auffordern. Kann die Strafe nicht sofort, u. längstens nicht in Monatsfrist vollzogen werden, so zeigt der Ortsvorstand die Sache dem königl. Landratsamte an, das die festgesetzte Strafe durch Exekution resp. in entsprechende Gefängnisstrafe umzuwandeln hat. Die Eltern und Vormünder der säumigen Kinder sind gehalten, vor dem Pfarrer und Ortsvorstande zur Verantwortung wegen der Schulversäumnisse der Kinder zu erscheinen. Geschieht dies nicht so werden sie auf Veranlassung des Ortsvorstandes durch den Gemeindediener u. evtl. durch die Gendarmerie vorgeführt.

## §7

Bei fortgesetzten Schulversäumnis ist vom Pfarrer zu untersuchen, ob die Schuld an den Eltern oder an den Kindern selbst liegt. In ersteren Fall wird die Geldstrafe erhöht, und zwar bis zu 25 Taler für die einzelnen Fälle. Kann diese Geldstrafe nicht sofort u. längstens in Monatsfrist vollzogen werden, so zeigt der Ortsvorstand die Sache dem königl. Landratsamte an, um die festgesetzte Strafe durch Exekution beizutreiben resp. in entsprechende Gefängnisstrafe um zu wandeln. Liegt die Schuld an den Kindern, so werden diese gestraft, nötigenfalls körperlich gezüchtigt, und zwar, wenn böser Sinn zu Tage tritt, im Beisein des Pfarrers und Schulzen durch den Gemeindediener in der Schule vor versammelter Schuljugend.

## §8

Zeigt sich aber der Orts – Schulvorstand in Handhabung der bisher festgesetzten Bestimmungen lässig, so hat der Schullehrer beim Kreisschulinspektor resp. dem Kreislandrat Beschwerde zu führen. Wenn aber der Pfarrer bemerkt dass der Schullehrer behufs Vorbringung oder Verhütung der Schulversäumnisse sich fahrlässig erweist, u. hierfür gegebener Ermahnung kein Gehör gibt, so macht der Pfarrer sofort Anzeige beim Schulinspektor, u. wenn die ohne Wirkung bleibt, bei dem Bisch. Geistl. Coate ( Kommissarius ).

## §9

Kommen in einer Gemeinde häufig Schulversäumnisse vor, so teilt der Pfarrer vierteljährlich das vom Schullehrer aufgestellte Verzeichnis derselben von ihm geprüft und beglaubigt, dem Schulinspektor mit, der dem königl. Landratsamte Mitteilung und eingereichte Vorschläge macht. Das Landratsamt ist in diesem Falle befugt, den schon mehrfach bestrafte Eltern bei mehr als 25 Taler resp. entsprechender Gefängnisstrafe regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zur Pflicht zu machen, u. die Strafe so lange zu verdoppeln, bis dieser regelmäßige Schulbesuch erzielt ist.

Werden auch auf diese Weise die häufigen Schulversäumnisse nicht beseitigt, so bleibt dem Landrat überlassen die Sache bei königlicher Regierung zur Anzeige zu bringen, während der Schulinspektor dem Bisch. Geistl. Coate Bericht zu erstatten hat, um das weiter Erforderliche zu veranlassen.

#### §10

Mit Einsendung der Schuljahres – Berichte wird dem Bisch. Geistl. Coate sowohl von den Schulinspektoren, als von den Capitals – Schulkommissionen über die Schulversäumnisse jeder Art eine kurze Anzeige gemacht.

Erfurt d. 26. Aug. 1856 königl. Reg. Abt. d. Inneren

Genehmigt Heiligenst. d. 6. Sept. 1856 Bisch. Geistl. Coate. Nolte“

Es kann heute allerdings kaum noch nachvollzogen werden wieviel Positives Bildung für alle hatte. Die staatlichen Gesetze hatten aber auch eine Schutzfunktion für die Heranwachsenden. Sie sollten nicht bereits als Kinder verschlissen werden. Man wollte gesunde Mütter und vor Allem auch gesunde junge Männer für den Kriegsdienst. Gegen harten Widerstand wurde die Kinderarbeit in den Fabriken verboten. Aber auf dem Lande, da im häuslichem Umfeld, war man auf die Mithilfe aller angewiesen. In den Hauptarbeitszeiten arbeiteten Kinder, wie die Erwachsenen auch, fast rund um die Uhr. Die Schulferien waren ohnehin an die Bedürfnisse der Landwirtschaft angepaßt. Das änderte sich eigentlich bei uns erst mit der vollständigen Mechanisierung der Landwirtschaft nach Bildung von Großbetrieben. Ein weiteres „Foltergerät“ auch für sonst ruhigere Zeiten war der Handwebstuhl. Es bedurfte des rücksichtslosen Einsatzes der Staatsautorität um die Kinder von der Arbeit weg in die Schule zu bringen.

Bertram Strecker